

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

**Vorhaben im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE):
"L 2146 Neubau Umfahrung Gotha zwischen Kreisverkehr Krankenhaus und Kreis-
verkehr Uelleber Straße" (unnummeriert in L 1027) der Förderperiode 2000 bis 2006 -
Hochwasserschutz in Gotha - nachgefragt Teil IV**

Aus den Antworten der Landesregierung auf meine Kleinen Anfragen 7/3470, 7/4571, 7/4572 sowie 7/4706 in den Drucksachen 7/6152, 7/7897, 7/7898 sowie 7/8093 ergeben sich Nachfragen.

Nach meiner Kenntnis hat am 8. Juni 2023 in Anwesenheit einer Bediensteten des Thüringer Landesamts für Bau und Verkehr ein Beweissicherungsverfahren stattgefunden, bei dem signifikante hydraulische Fehlberechnungen und das Unterlassen der baulichen Umsetzung der sich aus der ursprünglichen Planfeststellung der Stadt Gotha und des damaligen Straßenbauamts Mittelthüringen ergebenden Verbindlichkeiten aufgedeckt worden seien.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5080** vom 17. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. September 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Bei der nachfolgenden Beantwortung der Fragen wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem genannten Termin um den Erörterungstermin vor dem Landgericht Erfurt im Rahmen des selbstständigen Beweisverfahrens mit dem Aktenzeichen 9 OH 23/17 handelt, in dem der Freistaat Thüringen als einer der Antragsgegner Verfahrensbeteiligter ist. Im Rahmen dieses Verfahrens hat das Landgericht mit Beschluss vom 16. Juni 2023 angeordnet, dass binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben war. Diese Klage wurde am 24. August 2023 beim Landgericht Erfurt eingereicht. Vor dem Hintergrund dieser Klage und der noch ausstehenden Kostenentscheidung für das selbstständige Beweisverfahren ist die zivilrechtliche Befassung in dieser Angelegenheit noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung kann und wird daher in der nachfolgenden Beantwortung einer abschließenden gerichtlichen Bewertung der im selbstständigen Beweisverfahren erhobenen Beweise im Rahmen eines Zivilrechtsverfahrens nicht vorweggreifen.

1. Vertritt die Landesregierung aufgrund der Erkenntnisse des abgeschlossenen Beweissicherungsverfahrens die Auffassung, dass die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzes und der Straßenentwässerung durch das Planungsbüro korrekt nach Planfeststellung hergestellt wurde?

Antwort:

Bezüglich der in der Frage genannten "Erkenntnisse des abgeschlossenen Beweissicherungsverfahrens" verweise ich auf die Vorbemerkung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage.

Im Übrigen ergibt sich gegenüber den Erläuterungen in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/3470 (Drucksache 7/6152) bezüglich des erfolgten Baurechtsverfahrens und der realisierten Baumaßnahmen kein neuer Sachstand.

2. Vertritt die Landesregierung aufgrund der Erkenntnisse des abgeschlossenen Beweissicherungsverfahrens die Auffassung, dass die hydraulische Berechnung fehlerfrei ist?

Antwort:

Hierzu verweise ich auf die Vorbemerkung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage.

3. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung bezüglich der Höhe der Zahlungen an das beteiligte Planungsbüro?
4. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass das involvierte Planungsbüro über genügend Sachkenntnis und Erfahrung im Bereich der Planung und baulichen Realisierung von Verkehrsanlagen unter Einhaltung sämtlicher rechtlicher Randbedingungen verfügt?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Zur Beantwortung verweise ich auf die umfassenden Erläuterungen in den Antworten der Landesregierung auf Frage 6 der Kleinen Anfrage 7/4572 (Drucksache 7/7898) und auf Frage 2 der Kleinen Anfrage 7/4706 (Drucksache 7/8093), denen nichts hinzuzufügen ist.

5. Erkennt die Landesregierung bei der Beauftragung des Planungsbüros einen Fall von Korruption?

Antwort:

Nein

Karawanskij
Ministerin